

817.1

Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände- gesetzgebung (VVLG)

(vom 5. März 2019)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz)² und auf § 45 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

Zuständigkeiten
a. Grundsatz § 1. ¹ Das Kantonale Labor Zürich (KLZH) ist für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig, soweit dieser dem Kanton übertragen ist.

² Es kann für Amtsstellen und Private Laboruntersuchungen durchführen und weitere Dienstleistungen erbringen. Es erhebt dafür kosten- deckende Gebühren.

b. Ausnahmen § 2. ¹ Das Veterinäramt (VETA) ist in folgenden Bereichen zustän- dig:

- a. Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln,
- b. Schlachten und Fleischkontrolle,
- c. bewilligungspflichtige Zerlegereien, soweit diese keine andere be- willigungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 21 Abs. 1 der Lebensmit- tel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV)³ ausüben.

² Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist im Bereich der Pri- märproduktion von Pflanzen zuständig.

Häufigkeit
der Betriebs-
kontrollen § 3. Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich die Häufigkeit der Kontrollen nach dem gesundheitlichen Gefährdungs- potenzial eines Betriebs und den bisherigen Kontrollergebnissen. Melde- pflichtige Änderungen im Betrieb können Anlass für zusätzliche Kont- rollen sein.

Meldestellen
und Betriebs-
register § 4. ¹ Die Betriebe reichen die Meldungen bei folgenden Stellen ein:
a. dem VETA Meldungen gemäss Art. 20 Abs. 1 und 3 LGV in den Bereichen gemäss § 2 Abs. 1,
b. dem KLZH Meldungen gemäss Art. 20 Abs. 1 und 3 LGV in den übrigen Bereichen,

c. dem ALN Meldungen gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion⁴.

² Das KLZH führt über die Meldungen nach Abs. 1 lit. b ein Betriebsregister.

³ Das ALN führt über die Meldungen nach Abs. 1 lit. a und c ein Betriebsregister. Das ALN und das VETA nutzen dieses, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

§ 5. ¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass Private ihre selbst gesammelten Pilze kontrollieren lassen können. Sie bestellen hierfür Pilzkontrollleurinnen und Pilzkontrolleure und melden diese dem KLZH. Pilzkontrolle

² Die Pilzkontrollleurinnen und Pilzkontrolleure müssen die Prüfung der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane oder die Prüfung gemäss der früheren Pilzfachleute-Verordnung vom 26. Juni 1995 bestanden haben.

§ 6. ¹ Das KLZH und die Gemeinden tauschen Personendaten aus, die sie benötigen, um ihre gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Lebensmittelkontrolle sowie kommunale Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Wirtschafts- und der Baupolizei, zu erfüllen. Datenaustausch zwischen dem KLZH und den Gemeinden

² Das KLZH übermittelt den Gemeinden jährlich ein Verzeichnis der Lebensmittelbetriebe und eine statistische Auswertung der Ergebnisse der kontrollierten Betriebe. Es stellt den Gemeinden laufend folgende Informationen zur Verfügung:

- a. Mutationen im Betriebsregister,
- b. Meldungen schwerwiegender Verstösse gegen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung.

§ 7. ¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte melden den zuständigen Stellen die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz. Meldepflichten bei Strafverfahren

² Sie melden strafbare Handlungen aus dem Zuständigkeitsbereich gemäss § 1 Abs. 1 auch den Gemeinden, in denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind.

§ 8. ¹ Die zuständigen Stellen erheben unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben Gebühren für Probenahmen, Untersuchungen, Kontrollen und andere Amtstätigkeiten. Bei kleinem Aufwand können sie auf die Gebührenerhebung verzichten. Gebühren

² Der Personalaufwand wird mit einem Stundenansatz bis Fr. 220 verrechnet. Für den Sachaufwand werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden Schreibgebühren erhoben.

817.1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG)

³ Die zuständigen Stellen können Pauschalen festlegen. Diese richten sich nach den Durchschnittswerten der gemäss Abs. 2 berechneten Gebühren.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung vom 5. März 2019 ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft ([ABI 2019-03-15](#)).

¹ [LS 810.1](#).

² [SR 817.0](#).

³ [SR 817.02](#).

⁴ [SR 916.020](#).